

1. Allgemeines

1.1. Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages ist in Nr. 9.2 in „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ geregelt.

1.2 Sollte Ihre Verpackungseinheit (VE) von unserem Leistungsverzeichnis abweichen, (z.B. diff. Kartoninhalt) ist **die angegebene VE unbedingt zu berücksichtigen und vom Bieter umzurechnen**. Die abweichende VE ist in das LV einzutragen.

1.3 Die Papiere müssen geeignet sein für beidseitiges Kopieren/Drucken, mit problemlosen Lauf auf Geräten mit Duplex - Einrichtung und Sorter, Laserdrucker- und Inkjet tauglich.

1.4 Die Papiere haben die folgenden Anforderungen bezüglich der Gebrauchstauglichkeit einzuhalten: Anforderungen der DIN EN 12281:2003 für Papier für Kopierzwecke und der DIN 19307:1997 für Papier und Karton für Büro Zwecke.

2. Ökologische Anforderungen für Recyclingpapiere

Alle angebotenen Recyclingpapiere haben die folgenden, der Vergabegrundlage des Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Recyclingpapiere und Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (RAL-UZ 14 abrufbar unter www.blauer-engel.de) entnommenen Kriterien zu erfüllen. Soweit der Bieter für die angebotenen Produkte ein „Blauer Engel“ Zertifikat vorlegt, gelten die Anforderungen als erfüllt. Gleichwertige Nachweise werden akzeptiert. Die Anforderungen betreffen im Einzelnen:

2.1 Faserstoff

Die Papierfasern der Recyclingpapiere müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen mindestens 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 2.09 und 4.07) enthalten sein – bezogen auf den gesamten Faserstoffeinsatz (gemäß europäischer Altpapier- und Standardsortenliste DIN EN 643). Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Daher darf bei unvermeidbarem Eintrag der Einzelsorten 2.05 und 2.06 der Anteil von Selbstdurchschreibepapieren in diesen Sorten maximal 4% betragen.

2.2 Papierzusatzstoffe und Produktionshilfsstoffe

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor und halogenisierte Bleich-Chemikalien vollständig verzichtet werden. Auf den Einsatz von biologisch schwer abbaubaren Komplexbildnern, wie z. B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) ist vollständig zu verzichten.

- a) Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden.
- b) Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die als so genannte alte Stoffe in der EG-Verordnung 2002/2003 im Anhang II gelistet sind. D. h. sie müssen für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart notifiziert und in das EG-

Prüfprogramm aufgenommen sein. Bei Verwendung neuer (nicht gelisteter) Wirkstoffe ist eine Zulassung des verwendeten Biozid-Produktes gemäß Biozidgesetz erforderlich.

- c) Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung aufgeführt sind.
Tetramethylthiurandisulfid darf nicht verwendet werden (CAS Nr. 127-39-8).

2.3 Fabrikationshilfsstoffe

Es dürfen nur Fabrikationsstoffe die in der XXXVI. Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. –konzentrationen sind einzuhalten. Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsstoffe eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

- a) Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungs-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in dem folgenden Abschnitt genannten H-Sätzen (bzw. R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen:
- Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe: H340, R46, H341, R68, H350, R45, H350i, R49, H351, R40, H360F, R60, H360D, R61, H360FD, R60/61, H360Fd, R60/63, H360Df, R61/62, H361f, R62, H361d, R63, H361fd, R62/63.
 - Sensibilisierende Stoffe: H317, R43.
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 905) als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

2.4 Bei der Verwendung von Farbmitteln sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.
- Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber, Blei-, Cadmium oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
- Nachweisbarer Formaldehyd darf im Endprodukt höchstens 0,5 mg/dm² enthalten.

Der Gehalt an Pentachlorphenol im Endprodukt darf höchstens 0,15 mg/kg betragen.

2.5 Spezifische Anforderungen an Kopierpapier

Recyclingpapier, welches zum Bedrucken mittels elektrografischer Drucker oder Kopierer bestimmt ist („Kopierpapier“), muss hinsichtlich seines Emissionspotenziales zur Emission von flüchtigen und organischen Stoffen (TVOC und SVOC und DIPN) geprüft werden. Die Prüfung erfolgt mittels Direkt-Thermodesorption an drei verschiedenen Chargen des konfektionierten Papiers nach der Prüfvorschrift in Anhang 4 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14. Die dabei ermittelten TDS-Werte sind ein Maß für das Emissionspotenzial und dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- c) TVOC 60 Mikrogramm pro Gramm Papier (µg/g),
d) TSVOC 80 Mikrogramm pro Gramm Papier

e) DIPN 6 Mikrogramm pro Gramm Papier.

3. Gebrauchstauglichkeit

Die Recyclingpapiere haben die folgenden Anforderungen bezüglich der Gebrauchstauglichkeit einzuhalten:

Kopierpapier, Papier für Laserdrucker: DIN EN 12281:2003

Hierbei insbesondere

- Oberflächenfestigkeit nach ISO 3783
- Abriebwiderstand nach DIN 53109
- Tonerhaftung nach DIN EN 12283
- Schnittqualität nach DIN EN 12281 Anhang C
- Wölbung vor dem Kopieren nach ISO 14968
- Laufeigenschaften nach DIN EN ISO 20216
- Formatgröße / Formatabweichung nach DIN EN ISO 20216
- Maschinenrichtung BB / SB nach DIN EN 644

Papier und Karton für Büro Zwecke: DIN 19307:1997

Alterungsbeständigkeit: DIN ISO 6738:1999 oder 9706, mind. Lebensdauerklasse LDK-24-85

Erläuterungen zum Nachweis der Anforderungen

Bei Produkten, die das Umweltzeichen Blauer Engel für Recyclingpapier (RAL-UZ 14) tragen, wird davon ausgegangen, dass sie die hier aufgeführten Umweltkriterien erfüllen. Jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, wird ebenfalls akzeptiert. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen.

4. Ökologische Anforderungen für Spezialpapier

Chlorfrei gebleichtes Büropapier auf der Basis von Frischfasern aus nachweislich legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft.

4.1 Mit dem Ziel einer umweltverantwortlichen, sozial verträglichen und ökonomisch tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder sind bei der Beschaffung von Holz folgende Anforderungen zu erfüllen, wobei diese entsprechend den nationalen oder regionalen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten auszulegen sind:

4.1.1 Einhaltung der Gesetze und Prinzipien nachhaltiger Waldnutzung

Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet, respektieren und die Prinzipien und Kriterien einer nachhaltigen Waldnutzung erfüllen.

Der Waldbesitzer, von dem das zu liefernde Holz bezogen wird,

- befolgt die Bundes – und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften,
- bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern,
- hält alle verbindlichen internationalen Abkommen, wie das Washingtoner Artenschutzabkommen (CI-TES), die ILO-Konventionen (internationale Arbeitsorganisationen), und das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt ein und
- schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten.

4.1.2 Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten

Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.

Hierzu zählen: Eigentumsrechte, rechtlich verankerte oder vertraglich geregelte Nutzungsrechte (z.B. Weide- und Holzrechte, Jagdrechte) sowie Gewohnheitsrechte (z.B. Nutzung forstlicher Nebenprodukte).

4.1.3 Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechten

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

- Im Rahmen der Waldbewirtschaftung, aus der das zu liefernde Holz stammt, sollen der lokalen Bevölkerung Arbeitsmöglichkeiten, Schulungen und andere Dienstleistungen angeboten werden.
- Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter werden eingehalten.
- Die Rechte der Beschäftigten, sich zu organisieren und nach eigenem Ermessen mit den Arbeitgebern zu verhandeln, werden gemäß den Konventionen 87 und 98 der ILO gewährleistet.
- Erkenntnisse über nachteilige soziale Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldbenutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert.

4.1.4 Nutzen aus dem Walde

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

Die Waldbewirtschaftung, aus der das zu liefernde Holz stammt, fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann. Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Forstbetrieb

- Unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten eine wirtschaftliche Tragfähigkeit hat bzw. anstrebt, die zur Umsetzung der geplanten Wirtschaftsmaßnahmen inklusive der Aufgabe der Walderhaltung und Waldpflege ausreicht,
- durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategien die optimale Nutzung und lokale Verarbeitung der verschiedenen Waldprodukte fördert,
- die Abfälle bei Holzernte und Aufarbeitung minimiert und Schäden an sonstigen Waldressourcen vermeidet,
- die Stärkung und Diversifizierung der regionalen Wirtschaft anstrebt und die Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt vermeidet,
- den Wert von Waldfunktionen und Waldressourcen wie z.B. Wassereinzugsgebiete und Fischerei anerkennt, erhält und ihn steigert, wo es möglich ist, und
- die Menge der genutzten Waldprodukte auf ein dauerhaft nachhaltiges Niveau hält.

4.1.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

Leidbild der angestrebten Wirtschaftsfelder sind naturnahe Waldökosysteme, in denen natürliche Prozesse zugelassen und genutzt werden. Für den Schutz der biologischen Vielfalt sowie als Lern- und Vergleichsflächen sind darüber hinaus ungenutzte Waldökosysteme unverzichtbar. Alte Bäume, Baumgruppen, das Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie die an die natürliche Zerfallphase des Waldes gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind integrale Bestandteile einer nachhaltigen Natur- und Waldwirtschaft. Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

- Die Beurteilung von Umweltauswirkungen ist entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung sowie der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter durchzuführen und in die Wirtschaftsweise angemessen zu integrieren. Beurteilungen sollen Überlegungen zum Landschaftsschutz sowie Auswirkungen der Verarbeitung vor Ort umfassen. Die Umweltauswirkungen sollen vor Beginn standortbeeinträchtigter Maßnahmen beurteilt werden.
- Es werden Vorkehrungen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohter Arten und deren Lebensräumen (z.B. Brut- und Nahrungshabitate) getroffen. Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind erhoben, dokumentiert und in Karten/Plänen festgehalten.
- Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt. Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind standortgerechte Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften hohe und wertvolle Holzvorräte aufbauen.
- Repräsentative Beispiele vorhandener Ökosysteme einer Landschaft sind entsprechend dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung und der Einmaligkeit der betroffenen Naturgüter in ihrem natürlichen Zustand zu schützen und in Karten dazustellen.
- Bei mechanischen Eingriffen werden Verfahren angewandt, welche Bestandes- und Bodenschäden minimieren sowie den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

- Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreundlichen Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemische Biozide ein. Pestizide nach Typ 1 A und 1 B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate, persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten, sowie alle durch internationale Vereinbarung verbotenen Pestizide sind nicht zulässig. Falls Chemikalien eingesetzt werden, ist für geeignete Ausrüstung und Ausbildung zu sorgen, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.
- Die Entsorgung von Chemikalien, Behältern, flüssigen und festen anorganischen Abfällen einschließlich der Treibstoff- und Ölrückstände umweltgerecht außerhalb des Waldes.
- Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet.
- Die Verwendung exotischer Arten wird sorgfältig kontrolliert und aktiv beobachtet, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden.
- Die Umwandlung von Wald in Plantagen oder die Rodung ist nicht zulässig, außer unter Umständen, in denen die Umwandlung a) einen kleinen Teil des Forstbetriebes berührt, und b) nicht in Wäldern mit hohem Schutzwert stattfindet; und c) klare, wesentliche zusätzliche, sichere und langfristige Vorteile zum Erhalt des ganzen Forstbetriebes ermöglicht.

4.1.6 Bewirtschaftungsplan

Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung. In den Bewirtschaftungsplänen

- sind die bewirtschafteten Wälder zu beschreiben und der Eigentumsstatus sowie Nutzungsrechte, beschränkte Umweltfaktoren, soziökonomische Bedingungen und das angrenzende Land darzustellen.
- ist das waldbauliche System basierend auf den Inventurergebnissen und der ökologischen Situation zu beschreiben,
- ist der Jahreseinschlag nach Menge und Sorten herzuleiten,
- sind Regelungen zur Beobachtung von Zuwachs und Dynamik des Waldes zu treffen,
- sind Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt darzustellen,
- ist die Erntetechnik einschl. der einzusetzenden Ausrüstung zu beschreiben und zu begründen,
- sind Pläne zur Identifikation und zum Schutz von seltenen, bedrohten und gefährdeten Arten sowie Karten zur Darstellung der forstlichen Grunddaten einschl. geschützter Bereiche, geplante Wirtschaftsmaßnahmen und Waldeigentum beizufügen.

4.1.7 Kontrolle und Bewertung

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen. Der Forstbetrieb, aus dem das zu liefernde Holz stammt, erfasst alle notwendigen Daten zur Betriebskontrolle, mindestens jedoch Daten bezüglich:

- Ertrag aller geernteten Forstprodukte,
- Wachstumsraten, Verjüngung und Zustand des Waldes,
- Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen von Fauna und Flora,
- Umweltauswirkungen sowie soziale Folgen der Holzernte und anderer Maßnahmen,
- Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung.

4.1.8 Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden. Besonders schützenswerte Wälder sollen in ihrer Eigenart bewahrt und eine forstliche Nutzung so vorgenommen werden, dass sie deren Charakteristika und Funktionen in ihrer Gesamtheit zumindest erhält.

4.1.9 Plantagen

Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien 1-8 und dem Prinzip 9 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Rolle sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern. Stammt das Holz aus dem Wald mit Plantagen, so sind diese in Übereinstimmung mit den genannten Prinzipien und den nachfolgend benannten Kriterien zu bewirtschaften.

- Naturferne gleichaltrige Reinbestände und Plantagen werden nicht aufgebaut.
- Das Bewirtschaftungsziel für bestehende Plantagen und gepflanzte, gleichaltrige Reinbestände ist die Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen und die Erhaltung bestehender Naturwaldanteile. Dieses Ziel wird im Wirtschaftsplan ausdrücklich festgehalten und bei der Umsetzung des Planes klar demonstriert.

4.1.10 Rechte indigener Völker

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren. (das Prinzip findet in der BRD keine Anwendung)

4.2 Chlorfreie Bleichverfahren

Das Papier muss mindestens ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF).

Sofern der Bieter für die angebotenen Büropapiere den Nachweis einer nachhaltigen Holzbewirtschaftung, z.B. FSC - Zertifikat oder gleichwertiges Zertifizierungssystem vorlegt, gelten die Anforderungen an die Herkunft des Holzes aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft als erfüllt.

